

Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin

Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes bei der Kammer zu stellen, in deren Bezirk sich Ihre Arbeitsstätte befindet.

1. Bitte füllen Sie den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft deutlich lesbar aus. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, Tel. (0911) 92633-0, Fax. (0911) 92633-46 oder 33, e-mail: info@rak-nbg.de

2. Der **lückenlose** Lebenslauf sollte insbesondere enthalten:

- a) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten)
- b) Angaben über sonstige Berufsberechtigungen und berufliche Tätigkeiten (z.B. Steuerberater, Sachverständiger, Dolmetscher o.ä).

Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

3. Es wird gebeten, etwa veranlaßte weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so **ausführlich** zu halten, daß die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist.

Insbesondere werden Sie gebeten, bei eventuell gegen Sie eingeleiteten Verfahren (vgl. Frage 4 u. 8, z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben. Für den Fall einer ausgeübten und beabsichtigten anderweitigen beruflichen Tätigkeit neben dem Syndikusrechtsanwalt (vgl. Frage 8) wird gebeten, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie ggf. eine Ablichtung des Anstellungsvertrages beizufügen. Im Falle einer Anstellung ist eine unwiderrufliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass der Syndikusrechtsanwalt durch seine Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Syndikusrechtsanwaltsberufes gehindert wird (vgl. Merkblatt zur Ausübung einer sonst. Tätigkeit).

4. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin eine Gebühr von derzeit € 500,-. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Nr. Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
IBAN DE 96 7602 0070 2020 1059 79
Verwendungszweck: Vor- und Zuname,
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt /
Syndikusrechtsanwältin.

5. Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gem. § 46a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand bzw. dessen Abteilungen der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen. Zu diesem Termin werden Sie schriftlich geladen. Er findet in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg statt.

6. Mit der Zulassung werden Sie Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung. Hinsichtlich der Nachversicherung wird auf § 24 der Satzung vom 06.12.1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Nachversicherung innerhalb eines Jahres nach Ende des Referendariats gestellt werden muss. Auskünfte erteilt die Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Arabellastr. 31, 81921 München, Tel. (089) 9235-8399 und (089) 9235-8765 Internet: www.brastv.de. Dort finden Sie zudem die entsprechenden Formulare zur Nachversicherung und der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Angestellte.

Auf der Basis dieser Zulassung als Syndikusrechtsanwalt können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Dieser Antrag auf Befreiung ist bei der DRV gesondert zu stellen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Er sollte bereits jetzt gestellt werden.

7. Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7,27,46 ff BRAO.

